

*VILLE DE LUXEMBOURG*



STRATEGISCHE  
UMWELTPRÜFUNG  
FÜR DEN PAG

INFORMATIONEN NACH ART. 10  
DES SUP-GESETZES VOM 22. MAI 2008



November 2017



Oeko-Bureau  
Ecologie / Aménagement du territoire  
Didactique de l'Environnement

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG FÜR DEN PAG STADT LUXEMBURG  
INFORMATIONEN NACH ART. 10  
DES SUP-GESETZES VOM 22. MAI 2008



Auftraggeber:  
ADMINISTRATION COMMUNALE DE LUXEMBOURG  
42, Place Guillaume II  
L-1648 Luxembourg  
[www.vdl.lu](http://www.vdl.lu)



Auftragnehmer:  
OEKO-BUREAU  
3, Place des Bruyères  
L-3701 Rumelange  
Tél.: 56 20 20  
Fax: 56 53 90  
[www.oeko-bureau](http://www.oeko-bureau)

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1.	INFORMATIONEN NACH SUP-GESETZ ART. 10 .....	1
2.	DOKUMENTE NACH ART. 10 A, PAG .....	4
3.	DOKUMENTE NACH ART. 10 B, DARSTELLUNG DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE IM PAG (AUS STRATEGISCHER UMWELTPRÜFUNG, BÜRGERBETEILIGUNG UND GENEHMIGUNGSPROZEDUR) .....	5
4.	DOKUMENTE NACH ART. 10 C, MONITORINGMAßNAHMEN.....	11



## **1. INFORMATIONEN NACH SUP-GESETZ ART. 10**

---

Das Gesetz vom 22. Mai 2008 „relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement“ setzt die europäische Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 in nationales Recht um. Gemäß diesem Gesetz müssen Pläne und Programme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) untersucht werden. Die SUP soll als prozessbegleitendes Instrument dazu beitragen, eine grundsätzliche Umweltverträglichkeit der erstellten Pläne und Programme zu erreichen.

Auf der Grundlage des Gemeindeplanungsgesetzes vom 19. Juli 2004 (modifiziert 2011) (*loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain*) hat die Gemeinde Luxemburg ihren PAG neu aufgestellt und prozessbegleitend die erforderliche Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Strategische Umweltprüfung gliedert sich in zwei Phasen, die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) (Phase 1) und die Detail- und Ergänzungsprüfung (Phase 2).

### **UEP**

Die UEP zum PAG der Stadt Luxemburg wurde im Januar 2015 vom Oeko-Bureau fertiggestellt und von der Stadt beim MDDI eingereicht. Im September wurde die „Analyse avifaunistischer Daten in Bezug zur SUP „PAG Stadt Luxemburg“ der COL nachgereicht.

Gleichzeitig wurden für einige Zonen, deren Ausweisung zu Beeinträchtigungen für FFH-Gebiete führen kann, folgende FFH-Screenings durchgeführt:

*FFH-Screening für die Habitatzone „LU0001018 Vallée de la Mamer et de l'Eisch“*

Betroffene Baupotenzialflächen:

Mühlenbach 3, Mühlenbach 4, Rollingergrund 1

*FFH-Screening für die Habitatzone „LU0001022 Grünwald“*

Betroffene Baupotenzialflächen:

Beggen 3, Beggen 5, Cents 6, Dommeldange 1, Dommeldange 2, Dommeldange 3, Kirchberg 1, Kirchberg 2, Kirchberg 3, Kirchberg 9, Neudorf 3, Neudorf 5, Weimerskirch 1

In der eingereichten UEP wurden insgesamt **115 Flächen** hinsichtlich ihrer potenziellen Umweltauswirkungen untersucht (*ursprünglich 116 Flächen; für die Fläche Gasperich 6 wurde aber vor Abgabe des UEP-Dossiers bereits eine Baugenehmigung erteilt*).

Von den untersuchten Bereichen wurde für **75 Flächen** eine erhebliche Umweltbeeinträchtigung nicht ausgeschlossen und dementsprechend die Bearbeitung in der 2. Phase des Umweltberichts, der Detail – und Ergänzungsprüfung vorgeschlagen.

### **Avis 6.3 des MDDI zur UEP**

Mit Avis vom 2. März 2016 hat das Nachhaltigkeitsministerium zur UEP Stellung bezogen. Es sollen weitere Flächen, die zwar in der UEP behandelt, aber nicht für die Phase 2 des Umweltberichtes vorgesehen waren, ebenfalls in Phase 2 des Umweltberichtes behandelt werden. Eine Fläche, für die die Phase 1 eine Prüfung in Phase 2 vorgesehen hat, soll dort nicht behandelt werden.

Folgende Flächen sollen laut Avis zusätzlich/ nicht mehr in Phase 2 untersucht werden:

<b>Flächen, die zusätzlich in Phase 2 geprüft werden sollen</b>	Cessange 6, Hollerich 4, Hollerich 5, Hollerich 6, Hollerich 7, Mühlenbach 1, Pfaffenthal 1
---	---

<b>Flächen, die zusätzlich in Phase 2 geprüft werden sollen, jedoch aufgrund neuerer Entwicklungen (z.B. Flächenreduktion) nicht geprüft werden (<i>in der UEP nicht für die Phase 2 vorgesehen</i>)</b>	Belair 2, Bonnevoie 2
--	-----------------------

<b>Flächen, für die eine Prüfung in Phase 2 nicht erforderlich ist</b>	Mühlenbach 3
--	--------------

Seit der Erstellung der Umwelterheblichkeitsprüfung Phase 1 fielen insgesamt 12 in der Phase 2 zu prüfende Flächen weg, weil sie beispielsweise mittlerweile bebaut wurden oder weil sie im Rahmen einer anderen Planung (z.B. POS Aéroport) geprüft werden.

---

<b>Insgesamt wurden in der Phase 2 - Detail- und Ergänzungsprüfung 70 Flächen geprüft.</b>
--

Die zweite Phase der Strategischen Umweltprüfung, die Detail- und Ergänzungsprüfung, wurde im Juni 2016 fertiggestellt.

Die entsprechenden Stellungnahmen von Seiten des Nachhaltigkeitsministeriums erfolgten am 13. Oktober 2016.

Stellungnahme basierend auf dem SUP-Gesetz (Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement (art 7.2):

*Avis de la MInistre de l'Environnement sur le Projet d'aménagement général (PAG) de la Ville de Luxembourg et sur le rapport sur les incidences environnementales afférent*

Stellungnahme basierend auf dem Naturschutzgesetz (Loi modifiée du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles

*Avis mInisteriel concernant le Projet d'aménagement général (PAG) de la Ville de Luxembourg*

Darüber hinaus hatten die Bürger im Laufe der öffentlichen Konsultation die Möglichkeit, während 45 Tagen ihre Reklamationen und Anmerkungen einzureichen.

Die in der Strategischen Umweltprüfung, in den Stellungnahmen des Nachhaltigkeitsministeriums sowie die im Laufe des öffentlichen Konsultation aufgeführten und vorgebrachten Maßnahmen zum Schutz von Natur und Umwelt sind zu einen großen Teil in den PAG eingeflossen, sodass der PAG am 6 Oktober 2017 vom Nachhaltigkeitsministerium genehmigt wurde (référence 83250/CL-mb).

Die Genehmigung des PAG durch das Innenministerium erfolgte am 5. Oktober 2017 (référence 26C/048/2016).

Am 19. Oktober 2017 wurde der PAG veröffentlicht.

Nach Art. 10 des SUP-Gesetzes ist anschließend eine Information über die Entscheidung zur Plangenehmigung erforderlich.

Auszug aus dem Art. 10 des SUP-Gesetzes

*Art. 10. Information sur la décision*

*Le public ainsi que le ministre et les autres autorités ayant des responsabilités spécifiques en matière d'environnement qui ont été entendus en leur avis en vertu des dispositions de l'article 6, paragraphe 3 sont informés de l'adoption d'un plan ou programme.*

*La publicité est effectuée sur support électronique et par voie de publication par extrait dans au moins quatre quotidiens imprimés et publiés au Luxembourg.*

*Dans ce cadre, sont mis à disposition dans un délai d'un mois à partir de la date d'adoption du plan ou programme:*

- a) le plan ou le programme tel qu'il a été adopté;  
un exposé résumant la manière dont les considérations environnementales ont été intégrées dans le plan ou le programme et dont le rapport sur les incidences environnementales élaboré conformément aux articles 5 et 6, les observations et suggestions exprimées en vertu*
- b) de l'article 7 et les résultats des consultations effectuées au titre de l'article 8 ont été pris en considération comme le prévoit l'article 9, ainsi que les raisons du choix du plan ou du programme tel qu'adopté, compte tenu des autres solutions raisonnables qui avaient été envisagées;*
- c) les mesures arrêtées concernant le suivi conformément à l'article 11.*

Das vorliegende Dokument beinhaltet die im Art. 10 geforderten Unterlagen.

## **2. DOKUMENTE NACH ART. 10 a, PAG**

---

Der genehmigte PAG ist im Service de l'urbanisme, Police des Bâtisses (3, rue du Laboratoire) sowie auf der Internetseite der Stadt ([www.pag.vdl.lu](http://www.pag.vdl.lu)) einsehbar.

Eine ausführliche Vorstellung des Plans ist daher an dieser Stelle nicht erforderlich.



### **3. DOKUMENTE NACH ART. 10 b, Darstellung der Berücksichtigung der Umweltbelange im PAG (aus Strategischer Umweltprüfung, Bürgerbeteiligung und Genehmigungsprozedur)**

---

Im Rahmen der Übertragung der Inhalte der Strategischen Umweltprüfung in den PAG sowie infolge der Stellungnahmen der Behörden und der Reklamationen der Bürger sind im Verlauf der Genehmigungsprozedur Umweltbelange in den PAG eingeflossen.

Die wichtigsten Maßnahmen sind:

- die Herausnahme von ganzen Flächen aus der bebaubaren Zone
- die Reduzierung verschiedener Flächen um ökologisch wertvolle Teilflächen
- die Sicherung von ökologisch wertvollen Strukturen durch die Überlagerung einer servitude urbanisation (EN – élément naturel, Cé – corridor écologique, CV – coulée verte)
- die Festlegung von servitude urbanisation zur Umsetzung von Grüngestaltungsmaßnahmen zur landschaftlichen Eingliederung (IP – intégration paysagère)
- die Erhaltung der aus ökologischer, klimatischer und landschaftlicher Sicht wertvollen Fluss- und Bachtalbereiche (insbesondere im Südwesten der Stadt) durch Ausweisung als zone de verdure oder von zone servitude urbanisation „Coulée verte“ oder „élément naturel“
- die Einhaltung von Schutzabständen gegenüber Wäldern
- die Einhaltung von Schutzabständen gegenüber nationalen und europäischen Naturschutzzonen
- die Reduzierung des für eine Bebauung zur Verfügung stehenden Areals auf der Fläche Schoettermarial

Die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung aufgegriffenen Aspekte und Anforderungen hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes, wie sie im nationalen Naturschutzgesetz geregelt sind, werden in einem ergänzenden Plan zum PAG dargestellt. Der Plan zeigt:

- die nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes geschützten Biotope
- die nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes geschützten Lebensräume geschützter Tierarten

- die Flächen, die eine artenschutzrechtliche Relevanz nach Art. 20 des Naturschutzgesetzes aufweisen

Auf diesem Plan sind auch Informationen zur Archäologie oder verschiedene Risikozonen dargestellt:

In der folgenden Tabelle sind die Maßnahmen mit Bezug zum Umwelt- und Naturschutz aufgeführt.

Maßnahme	Betroffene Flächen	Maßnahme nach SUP/PAG	Maßnahme nach Avis MDDI	Maßnahme nach Reklamation(en)
<b>Herausnahme von ganzen Flächen aus der bebaubaren Zone bzw. Nichtklassierung als bebaubare Zone</b>	Dommeldange 3	☑		
	Kirchberg 7	☑		
	Neudorf 5	☑		
<b>Reduzierung verschiedener Flächen um ökologisch wertvolle Teilflächen</b>	Beggen 1	☑		
	Dommeldange 1			
	Kockelscheuer 1		☑	
	Kockelscheuer 2		☑	
	Limpertsberg 2	☑	☑	
	Neudorf 3	☑		
	Neudorf 4	☑		
	Hamm 3 Entfernung einer geplanten Zufahrt			☑
<b>Ausweisung von servitudes urbanisation zur Sicherung von ökologisch wertvollen Strukturen</b>	Beggen 1	☑		
	Beggen 2	☑		
	Beggen 3	☑		
	Beggen 4	☑		

Maßnahme	Betroffene Flächen	Maßnahme nach SUP/PAG	Maßnahme nach Avis MDDI	Maßnahme nach Reklamation(en)
	Beggen 4a	☑		
	Beggen 5	☑		
	Beggen 6	☑		
	Beggen 6a	☑		
	Beggen 7	☑		
	Bonnevoie 3	☑		
	Bonnevoie 7	☑		
	Cents 2	☑		
	Cents 4	☑		
	Cents 6	☑		☑
	Cents 7	☑		
	Cessange 1	☑		
	Cessange 2	☑		
	Cessange 5	☑		
	Cessange 7	☑		
	Cessange 9	☑		
	Cessange 11	☑		
	Dommeldange 1a	☑		
	Dommelange 4	☑		
	Dommeldange 5	☑		☑
	Dommeldange 6			☑
	Gasperich 3	☑		
	Gasperich 12	☑		
	Gare 1a	☑		
	Hamm 1	☑		
	Hamm 4	☑		
	Hollerich 1	☑		
	Hollerich 2	☑		
	Hollerich 7	☑		
	Kirchberg 1	☑		

Maßnahme	Betroffene Flächen	Maßnahme nach SUP/PAG	Maßnahme nach Avis MDDI	Maßnahme nach Reklamation(en)
	Kirchberg 2	☑		
	Kirchberg 3	☑		
	Kirchberg 6	☑		
	Kockelscheuer 1	☑		
	Kockelscheuer 2	☑		
	Kockelscheuer 3	☑		
	Limpertsberg 2	☑		
	Limpertsberg 3, 3a	☑		
	Limpertsberg 4	☑		
	Merl 2	☑		
	Merl 3	☑		
	Merl 4	☑		
	Mühlenbach 3	☑		
	Neudorf 2	☑		
	Neudorf 3	☑		
	Neudorf 4, 4a	☑		
	Oberstadt 1	☑		
	Rollingergrund 2	☑	☑	
	Rollingergrund 3	☑		
	Rollingergrund 4	☑		
	Weimerskirch 1	☑		
Eich, Place d'Argent			☑	
Weimershof, Boulevard J.F. Kennedy			☑	
<b>Festlegung von servitude urbanisation zur Umsetzung von Grüngestaltungsmaßnahmen zur landschaftlichen Eingliederung</b>	Cessange 3	☑	☑	
	Cessange 5	☑	☑	

Maßnahme	Betroffene Flächen	Maßnahme nach SUP/PAG	Maßnahme nach Avis MDDI	Maßnahme nach Reklamation(en)
Erhaltung der aus ökologischer, klimatischer und landschaftlicher Sicht wertvollen Fluss- und Bachtalbereiche (insbesondere im Südwesten der Stadt)	zwischen Cessange 1, 2, 3, und 4	☑	☑	
	zwischen Cessange 3 und 5	☑	☑	
Einhaltung von Schutzabständen gegenüber Wäldern und nationalen und europäischen Naturschutzzonen	Hamm 1	☑		
	Hamm 2	☑		
	Hamm 3	☑		
	Kirchberg 3	☑		
	Kockelscheuer 1, 2, 3	☑		
	Weimerskirch 1	☑		
Reduzierung des für eine Bebauung zur Verfügung stehenden Areals auf der Fläche Schoettermarial	Schoettermarial	☑	☑	☑

### Sicherstellung des Schutzes der europäischen Habitat- und Vogelschutzgebiete

#### Habitatzone „LU0001018 Vallée de la Mamer et de l'Eisch“

Die Baupotenzialflächen Mühlenbach 3, Mühlenbach 4 und Rollingergrund 1 liegen in der Nähe der Habitatzone „LU0001018 Vallée de la Mamer et de l'Eisch“. Zur Überprüfung, ob erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter der Habitatzone zu erwarten sind, wurde ein FFH-Screening durchgeführt. Das Screening ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter der Schutzzone ausgeschlossen werden können und somit die Durchführung der eigentlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

---

### Habitatzone „LU0001022 Grünewald“

Die Baupotenzialflächen Beggen 3, Beggen 5, Cessange 6, Dommeldange 1, Dommeldange 2, Dommeldange 3, Kirchberg 1, Kirchberg 2, Kirchberg 3, Kirchberg 9, Neudorf 3, Neudorf 5 und Weimerskirch 1 liegen in der Nähe der Habitatzone „LU0001022 Grünewald“. Zur Überprüfung, ob erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter der Habitatzone zu erwarten sind, wurde ein FFH-Screening durchgeführt. Das Screening ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter der Schutzzone ausgeschlossen werden können und somit die Durchführung der eigentlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Fläche Dommeldange 5 wurde nach der UEP in die Strategische Umweltprüfung aufgenommen. Ein FFH-Screening hat ergeben, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können. Die daraufhin durchgeführte detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung kam zum Ergebnis, dass bei Umsetzung von Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

### **Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen an den Artenschutz**

Zur Sicherstellung der Belange des Artenschutzes wurden Untersuchungen zu verschiedenen Tiergruppen durchgeführt:

- *Centrale ornithologique: Analyse der avifaunistischen Daten in Bezug zur SUP „PAG Luxemburg“ (September 2015)*
- *Eco-rat: Erfassung der Brutvögel auf ausgewählten Bauflächen (Mai 2015)*
- *Öko-Log Freilandforschung: Fledermausscreening Stadt Luxemburg (Januar 2015)*
- *Öko-Log Freilandforschung: Gutachterliche Stellungnahme zur Artengruppe der Fledermäuse (Mai 2016)*
- *Oeko-Bureau: Untersuchungen zum Vorkommen von Anhang IV-Arten (Haselmaus, Reptilien) (Mai 2016)*
- *Öko-Log Freilandforschung: Gutachterliche Stellungnahme zur Artengruppe der Fledermäuse (Mai 2016)*

Die Ergebnisse der verschiedenen Untersuchungen sind in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen. Im Zusatzplan zum PAG sind alle Flächen, die eine artenschutzrechtliche Relevanz haben, markiert. Das Umsetzungskonzept der Stadt sieht vor, zukünftige Projektbetreiber auf das

Vorhandensein sich aus dem PAG ergebender artenschutzrechtlicher Anforderungen hinzuweisen und die Berücksichtigung von entsprechenden notwendigen Maßnahmen zum Artenschutz in Abstimmung mit der Naturverwaltung zu fordern.

### **Einhaltung des Orientierungswertes für den Flächenverbrauch**

Der im PNDD (2010) festgelegte Bodenverbrauch soll bis zum Jahr 2020 auf maximal 1 ha/Tag landesweit begrenzt werden. Auf dieser Grundlage hat das MDDI in Zusammenarbeit mit CEPS für die verschiedenen Gemeinden Orientierungswerte für den Bodenverbrauch ermittelt. Diese Werte beruhen nicht nur auf der Bevölkerungsgröße oder der Flächengröße, sondern schließen auch andere Faktoren wie Zentralität, Lage oder Erreichbarkeit mit ein.

Für die Stadt Luxemburg wurde ein Wert von 27,8 ha/Jahr berechnet.

Dieser Orientierungswert soll über einen Zeitraum von 12 Jahren angewendet werden.

Für die Stadt Luxemburg ergibt sich demnach ein Orientierungswert für die Dauer von 12 Jahren von  $12 \times 27,8 \text{ ha} = 333,6 \text{ ha}$ .

Im PAG lag der Wert für den Bodenverbrauch mit **283 ha** unter dem Orientierungswert.

## **4. DOKUMENTE NACH ART. 10 c, Monitoringmaßnahmen**

---

Das Monitoring dient der Begrenzung und Beseitigung möglicher Schäden und ergänzt somit das Ziel der SUP, bereits im Vorfeld des Eintritts möglicher Umweltauswirkungen auf planerischer Ebene Vorsorge zu treffen. Im Rahmen der Umweltüberwachung sollen frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter infolge der Umsetzung des PAG ermittelt und entsprechende Abhilfemaßnahme ermöglicht werden sowie die Einhaltung der notwendigen Maßnahmen und deren Effektivität überwacht werden. Welche Maßnahmen dies sind, ergibt sich auf der Grundlage der Angaben des Umweltberichts:

Das Monitoring erlaubt die Überprüfung:

- ob die der SUP zugrunde gelegten Annahmen über die Umweltauswirkungen tatsächlich zutreffen
- ob empfohlene Maßnahmen umgesetzt werden konnten
- ob mit den Maßnahmen die anvisierten Ziele erreicht wurden

- ob die Planung tatsächlich Auswirkungen hatte
- ob zusätzlich unerwartete negative Auswirkungen auftreten.

Basis der Überwachung sind die umweltrelevanten Vorschriften im PAG sowie die Informationen zu den natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten im Zusatzplan zum PAG.

Auf dieser Grundlage entwickelt die Stadt ein Gesamtkonzept, das eine adäquate Kontrolle über geplante Maßnahmen und deren Auswirkung ermöglicht und dies über alle nachgeordneten Planungsebenen (PAP's, Gestaltungskonzepte u.a.) hinweg.

Als Instrument zur Umsetzung der Forderungen nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes hinsichtlich der Kompensationspflicht bei Zerstörung von geschützten Biotopen und Lebensräumen von geschützten Tierarten wird sich die Stadt im Übrigen im Einklang mit dem gültigen Naturschutzgesetz an einem Ökokontosystem beteiligen, in dem die Eingriffe sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen über ein Punktesystem dokumentiert bzw. verwaltet werden.

Die Stadt steht den Bürgern und Projektbetreibern in diesem Zusammenhang beratend zur Seite

#### *Vorgehensweise bei der Umsetzung von Forderungen im PAG zum Schutz von Biotopen und Tierarten*

- Information der Projektbetreiber
  - Hinweis auf das Vorhandensein einer Servitute urbanisation im PAG zum Schutz von Biotopen
  - Hinweis auf das Vorhandensein von Art. 17-Biotopen im Zusatzplan zum PAG, die bei einer Zerstörung kompensiert werden müssen
  - Hinweis auf artenschutzrechtliche Anforderungen im Zusatzplan zum PAG
- Begutachtung der Planungen auf nachgeordneter Ebene (PAP) bezüglich Biotop- bzw. Artenschutz
- Forderung einer Ökobilanz zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs bei Bedarf
- Begleitung bei der Umsetzung biotop- bzw. artenschutzrechtlicher PAG-relevanter Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturverwaltung
- Ggf. Berücksichtigung in einem Ökokontosystem